



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

16. Jahrgang	Potsdam, den 8. Dezember 2005	Nummer 31
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
3.11.2005	Zweite Verordnung zur Bildung von Standesamtsbezirken	526
10.11.2005	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz (Bergbehörden-Zuständigkeitsverordnung – BergbhZV)	526
11.11.2005	Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	527
24.11.2005	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohenleipisch“	530

**Zweite Verordnung
zur Bildung von Standesamtsbezirken**

Vom 3. November 2005

Auf Grund des § 3 Nr. 1, 2 und 4 des Personenstandsausführungsgesetzes vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 270) verordnet der Minister des Innern:

§ 1

Änderung der Standesamtsbezirke

(1) Es wird ein Standesamtsbezirk Liebenwalde, bestehend aus der amtsfreien Stadt Liebenwalde und der amtsfreien Gemeinde Löwenberger Land, mit Sitz in Liebenwalde gebildet.

(2) Es wird ein Standesamtsbezirk Gransee und Gemeinden, bestehend aus dem Amt Gransee und Gemeinden, mit Sitz in Gransee gebildet.

§ 2

Kosten

Die Gemeinde Löwenberger Land erstattet der Stadt Liebenwalde Personal- und Sachkosten in dem Umfang, der aus ihrer Eingliederung in den Standesamtsbezirk Liebenwalde entsteht. Das Nähere ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Liebenwalde und der Gemeinde Löwenberger Land zu regeln.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Potsdam, den 3. November 2005

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

**Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem
Bundesberggesetz
(Bergbehörden-Zuständigkeitsverordnung –
BergbhZV)**

Vom 10. November 2005

Auf Grund des § 142 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 25. Juli 1991 (GVBl. S. 357) verordnet der Minister für Wirtschaft:

§ 1

(1) Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist zuständig für die Ausführung des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1826), in der jeweils geltenden Fassung, soweit in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium ist zuständig für die Feststellung des Wertes nach § 31 Abs. 2 Satz 2 und die Zustimmung nach § 79 Abs. 3 Satz 1 des Bundesberggesetzes.

(3) Die zuständigen Behörden für Auskünfte nach § 110 Abs. 6 des Bundesberggesetzes sind diejenigen, die jeweils über Anträge auf Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung oder einer diese einschließende Genehmigung entscheiden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bergbehörden-Zuständigkeitsverordnung vom 26. Oktober 1991 (GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 1999 (GVBl. II S. 170), außer Kraft.

Potsdam, den 10. November 2005

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung

Vom 11. November 2005

Auf Grund des § 73 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) in Verbindung mit Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 67) verordnet die Landesregierung nach Anhörung des Ausschusses für Inneres des Landtages:

Artikel 1

Die Laufbahnverordnung vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 67), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Zulassung zu einer höheren Laufbahn bei Besitz der erforderlichen Hochschulbildung“.
 - b) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Schwerbehinderte Menschen“.
 - c) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 (weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44 Besondere Aufstiegsregelung“.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen (Unterabschnitt 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes)“.
 - b) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Schulaufsichtsdienstes“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Ehrenbeamte.“
3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a**Zulassung zu einer höheren Laufbahn bei Besitz der erforderlichen Hochschulbildung**

(1) Beamte, die die für eine höhere Laufbahn erforderliche Hochschulbildung besitzen, können nach der erfolgrei-

chen Teilnahme an einem Auswahlverfahren zur höheren Laufbahn zugelassen werden.

(2) Die ausgewählten Beamten nehmen an dem für die Laufbahn eingerichteten Vorbereitungsdienst teil und legen die vorgeschriebene Prüfung ab. Soweit kein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist, leisten sie die vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit; § 38 Abs. 2 und § 39 gelten entsprechend. Während dieser Zeit verbleiben sie in ihrem bisherigen beamtenrechtlichen Status.

(3) Beamte, die eine rechtswissenschaftliche Hochschulbildung besitzen, können abweichend von Absatz 1 nur dann zur höheren Laufbahn zugelassen werden, wenn sie zusätzlich einen Vorbereitungsdienst nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes mit der Zweiten Staatsprüfung abgeschlossen und erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben. Absatz 2 findet keine Anwendung.

(4) Den Beamten kann ein Amt der neuen Laufbahn verliehen werden, wenn sie sich nach Erwerb der Befähigung in der neuen Laufbahn bewährt haben. Die Bewährungszeit beträgt sechs Monate.“

4. § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dienstzeiten, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, können in ihrem tatsächlichen Umfang im Sinne von Absatz 1 Satz 4 und 5 berücksichtigt werden, wenn sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen; wird die nach Absatz 1 Satz 4 oder Satz 5 geforderte Mindestdauer nicht erfüllt, ist nur noch die verbleibende Zeit abzuleisten.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Auf die Probezeit wird angerechnet

1. die Zeit einer gleichwertigen Tätigkeit im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
2. die Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit als kommunaler Wahlbeamter, die nach Erwerb einer Laufbahnbefähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 geleistet worden ist; § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und das Amt der Besoldungsgruppe B 2“ gestrichen.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Komma nach dem Wort „brauchte“ durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

- c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Zeiten als hauptberuflicher kommunaler Wahlbeamter, die nach Erwerb einer Laufbahnbefähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 geleistet worden sind, können auf die Dienstzeit angerechnet werden, sofern sie nicht bereits nach § 7 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 auf die Probezeit angerechnet worden sind.“

- d) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 9 und 10.

6. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Schwerbehinderte Menschen

(1) Von schwerbehinderten Menschen darf bei der Einstellung, Anstellung, Übertragung höherbewerteter Dienstposten, Beförderung und bei der Zulassung zum Aufstieg nur das Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden.

(2) Im Prüfungsverfahren und bei der Erstellung von Leistungsnachweisen sind für schwerbehinderte Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen vorzusehen. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht geringer bemessen werden.

(3) Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Menschen ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.“

7. § 16 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „und 7“ gestrichen.

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Einem kommunalen Wahlbeamten kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und § 11 Abs. 8 mit der Übernahme ein Beförderungsamts verliehen werden.“

- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

8. § 20 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

9. In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „für den öffentlichen Dienst“ gestrichen.

10. In § 30 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Beförderungsamts“ das Komma und die Wörter „in Laufbahnen mit dem Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 5 mindestens das zweite Beförderungsamts“, gestrichen.

11. In § 32 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulprüfung“ die Wörter „oder ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes, in einem Akkreditierungsverfahren als ein für den höheren Dienst geeignet eingestuftes Studium an einer Fachhochschule“ eingefügt.

12. In § 37 Satz 3 werden die Wörter „an einer Hochschule“ gestrichen.

13. § 38 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die erforderliche Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit beträgt in Laufbahnen

1. des mittleren und gehobenen Dienstes ein Jahr und sechs Monate und
2. des höheren Dienstes zwei Jahre und sechs Monate.“

14. Dem § 39 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Entscheidung, ob bei einem Bewerber, der sein Studium mit einem Bachelor oder Master abgeschlossen hat, die Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung des gehobenen oder höheren Dienstes festgestellt werden kann, trifft die nach Absatz 1 zuständige Stelle im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde und dem Ministerium des Innern.“

15. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7 wird gestrichen.

- b) Die bisherigen Nummern 8 bis 12 werden die Nummern 7 bis 11.

16. § 43 wird aufgehoben.

17. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Besondere Aufstiegsregelung

(1) Abweichend von den §§ 20 und 34 kann Beamten des gehobenen Dienstes, die die Befähigung nach § 153 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 erworben haben, bis zum 31. Dezember 2006 ein Amt des höheren Dienstes derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einen Hochschulabschluss erworben haben, der sie in der Deutschen Demokratischen Republik zu Tätigkeiten auf der Ebene des höheren Dienstes befähigt hat,
3. bis zum 2. Oktober 1990 in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis Tätigkeiten ausgeübt haben, die nach Art und Schwierigkeit mindestens einer dem höheren Dienst vergleichbaren Tätigkeit entsprechen,
4. die Voraussetzungen des § 3 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3 der Bewährungsanforderungsverordnung bis zum 31. Dezember 1996 erfüllt haben,
5. sich im Zeitpunkt der Feststellung nach Nummer 7 auf einem Dienstposten des höheren Dienstes derselben Fachrichtung in einer mindestens sechs Monate dauernden Einführungszeit bewährt haben,
6. einen an den Erfordernissen der Anpassungsfortbil-

ding für den höheren Dienst orientierten Aufstiegslehrgang erfolgreich absolviert haben und

7. durch den Landespersonalausschuss auf Antrag der obersten Dienstbehörde nach Feststellung der erfolgreichen Einführung die Befähigung für die Laufbahn derselben Fachrichtung des höheren Dienstes zuerkannt bekommen haben.

(2) Der Landespersonalausschuss regelt das Verfahren zur Feststellung der Befähigung nach Absatz 1 Nr. 7; er kann für die Durchführung des Verfahrens zur Vorbereitung seiner Entscheidung Unterausschüsse bestellen.

(3) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend. Beamten, denen die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes endgültig nicht zuerkannt wird, ist unverzüglich wieder ein Dienstposten ihrer bisherigen Laufbahn zu übertragen.“

18. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1, 3 und 4 werden aufgehoben.
b) Die bisherigen Absätze 2 und 5 werden die Absätze 1 und 2.

19. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
b) Absatz 2 wird aufgehoben.

20. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Dienst in der Fachhochschulabschlüsse nach näherer Bestimmung der Laufbahn-Prüfung der ordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern; Kranken-, mindestens zweieinhalbjährige förderliche hauptberufliche Tätigkeit, Pflege- oder davon mindestens zweijährige Tätigkeit bei einem Versicherungsträger“.

- b) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Technischer Fachhochschulabschlüsse nach näherer Bestimmung der Laufbahn-Landesamt ordnungsbehörde im Einvernehmen für Bergbau, mit dem Ministerium des Innern“. Geologie und Rohstoffe

- c) Nummer 15 wird aufgehoben.

- d) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden die Nummern 15 und 16.

21. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. Dienst in der Lebensmittelüberwachung	Hochschulabschluss in der Fachrichtung Lebensmittelchemie, einjährige praktische Ausbildung zum Staatlich geprüften Lebensmittelchemiker (Staatsprüfung) und eininhalbjährige hauptberufliche Tätigkeit“.
--	---

- b) Nummer 25 wird aufgehoben.

- c) Die bisherigen Nummern 26 bis 28 werden die Nummern 25 bis 27.

- d) Nummer 26 wird wie folgt gefasst:

„26. Tierärztlicher Approbation als Tierarzt“.
Dienst

- e) In Nummer 27 werden in der Spalte „**Berufe, Berufsabschlüsse, besondere Voraussetzungen**“ die Wörter „Dipl.-Ökonom“ angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 11. November 2005

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohenleipisch“

Vom 24. November 2005

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Elbe-Elster wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Hohenleipisch“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 169 Hektar. Es umfasst folgende Flächen:

Gemeinde: Gemarkung: Flur: Flurstück:

Hohenleipisch	Hohenleipisch	8	1 bis 5, 8 bis 10, 11/1, 28 teilweise, 31 teilweise, 33 teilweise, 118 teilweise.
---------------	---------------	---	---

Zur Orientierung ist dieser Verordnung eine Kartenskizze über die Lage des Naturschutzgebietes als Anlage 1 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit dem Titel „Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohenleipisch““ und in der Flurkarte, Gemarkung Hohenleipisch, Flur 8 im Maßstab 1 : 5 000 mit dem Titel „Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohenleipisch““ mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die topografische Karte dient der Verortung im Gelände. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Flurkarte. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Siegelnummer 25) versehen und am 8. November 2005 vom Siegelverwahrer unterschrieben worden.

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes wird eine Zone 1 als Naturentwicklungsgebiet im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, das der direkten menschlichen Einflussnahme entzogen ist und in dem Lebensräume und Lebensgemeinschaften langfristig ihrer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben, festgesetzt. Die Zone 1 umfasst rund 88 Hektar und liegt in der Gemarkung Hohenleipisch, Flur 8, Flurstücke 3 bis 4 jeweils teilweise, 5, 8 teilweise, 9, 10 teilweise. Die Grenze ist in der in Absatz 1 genannten

Kartenskizze, in der in Absatz 2 genannten topografischen Karte und in der in Absatz 2 genannten Flurkarte mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet. Die topografische Karte dient der Verortung im Gelände. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Flurkarte.

(4) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Elbe-Elster, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das ein ehemals militärisch genutztes Waldgebiet am Rande der Kraupaer Hochfläche umfasst, ist

1. die Erhaltung des großräumigen, zusammenhängenden und weitgehend ungestörten Waldgebietes als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der zwergstrauchreichen Kiefern-Eichen-Mischwälder;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Sonnentau (*Drosera spec.*), Rötliches Tausendgüldenkraut (*Centaureum erythraea*) und Keulenbärlapp (*Lycopodium clavatum*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere für Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Insekten, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Eisenfarbener Samtfalter (*Hipparchia stalinus*) und Kleiner Kettenlaufkäfer (*Carabus problematicus*);
4. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen höhlen-, altholz- und totholzreich strukturierten Waldgebietes;
5. die Erhaltung und Entwicklung der überregional bedeutsamen Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse;
6. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des Biotopverbundes mit den trockenwarmen Standorten im Naturschutzgebiet „Forsthaus Präsa“ sowie mit den Feuchtgebieten im Naturschutzgebiet „Der Loben“.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „MUNA III“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit seinem Vorkommen von

- a) alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur*, trockenen europäischen Heiden, feuchten Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix* und Übergangs- und Schwingrasenmooren als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse (natürliche Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),
- b) Großem Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG) einschließlich ihrer für die Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

(3) Darüber hinaus ist besonderer Schutzzweck der Zone 1 die Gewährleistung natürlicher Entwicklungsprozesse, unter Ausschluss der wirtschaftlichen Nutzung, in einem durch starke Naturverjüngung gekennzeichneten Waldgebiet zu einem strukturreichen Traubeneichen-Mischwald sowie deren wissenschaftlicher Untersuchung.

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 6 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten

Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege zu reiten; § 15 Abs. 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;

11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
15. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
16. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
17. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
18. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
19. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
20. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
21. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden.

§ 5

Besondere Verbote für die Zone 1

Über die Verbote des § 4 hinaus ist es in der Zone 1 verboten, das Gebiet forstwirtschaftlich oder in anderer Weise wirtschaftlich zu nutzen.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten der §§ 4 und 5 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen außerhalb der Zone 1 mit der Maßgabe, dass
 - a) eine Nutzung nur einzelstammweise bis truppweise erfolgt,
 - b) nur Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind,
 - c) ein Altholzanteil von mindestens 15 Prozent des aktuellen Bestandesvorrates zu sichern ist,
 - d) stehendes Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 30 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt wird sowie liegendes Totholz einschließlich anfallender Aushaltungsrückstände wie zum Beispiel Kronen, Starkästen und Stammteile im Bestand verbleiben,
 - e) auf organischen, vernässten Standorten keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgen,
 - f) Horstbäume und Höhlenbäume nicht gefällt werden,
 - g) das Befahren des Waldes nur auf Waldwegen und Rückegassen erfolgt,
 - h) § 4 Abs. 2 Nr. 15 und 21 gilt;
 2. für den Bereich der Jagd:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Jagd auf Federwild verboten ist,
 - b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Anzeleinrichtungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
 - c) das Aufstellen von transportablen und mobilen Anzeleinrichtungen mit der Maßgabe, dass dies in der Zone 1 der unteren Naturschutzbehörde vor der Errichtung anzuzeigen ist. Die Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten, wenn es dem Schutzzweck entgegensteht. Die Entscheidung hierzu soll unverzüglich erfolgen,
 - d) die Anlage von Kirtungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope.

Im Übrigen bleiben Fütterungen und Ablenkfütterungen sowie die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern unzulässig;
 3. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten außerhalb der Zone 1 nach dem 1. August eines jeden Jahres;
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 5. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 6. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 7. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
 8. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
 9. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. es sollen Maßnahmen zur Förderung des Auerhuhnes im Rahmen eines Artenschutzkonzeptes umgesetzt werden;
2. Moorstandorte und Magerrasen sollen durch eine kleinflächige, mosaikartige Entbuschung gepflegt werden;

3. die ehemals militärisch genutzten Hallen sollen zum Teil als Sommerlebensräume für Fledermäuse erhalten und gegebenenfalls baulich gesichert werden;
4. die Hirschkäferpopulation soll außerhalb der Zone 1 durch Einbringung von „Hirschkäferwiegen“ und anderer geeigneter Maßnahmen stabilisiert werden;
5. im Randbereich der Zone 1 soll zur Veranschaulichung der Entwicklungsprozesse ein Naturerlebnispfad errichtet werden.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten der §§ 4 und 5 oder den Maßgaben des § 6 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 10

Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen natur-

schutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 11

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. November 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woicke



Anlage 1
(zu § 2 Abs. 1)

Kartenskizze zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Hohenleipisch“
Nutzung mit Genehmigung des LGB, GB-G I/99

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

536

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 31 vom 8. Dezember 2005

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0